

Zuchtrichtlinien



Das jeweils gültige Tierschutzgesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen ist für alle Mitglieder bindend.

§ 1

Jeder Züchter des ICF ist verpflichtet, einen Zwingernamen zu beantragen; dieser muss genehmigt werden und wird dem Rufnamen jedes Tieres zugefügt, das in diesem Zwinger geboren wurde. Züchter ist, wer eine in seinem Eigentum befindliche Katze decken lässt. Ohne Zwingernamen darf nicht gezüchtet werden. Zwingername und Rufname dürfen jeweils nicht mehr als 24 Zeichen enthalten. Leerschritte usw. zählen als Zeichen. Die Wahl der Namen ist dem Züchter überlassen. Dem Antragsteller wird der Schutz des Zwingernamens schriftlich bestätigt.

§ 2

Zuchtkätzinnen dürfen erst im Alter von zehn Monaten zur Zucht verwendet werden. Aus medizinischen Gründen kann eine Deckung auch mit vollendeten 8 Lebensmonaten erfolgen, sofern die von einem Tierarzt befürwortet wird.

§ 3

Eine Katze darf erst nach Ablauf von 3 Monaten nach dem letzten Wurf wieder neu belegt werden. Bei einer Deckung, die weniger als 3 Monate nach dem letzten Wurf erfolgte, kann ein tierärztliches Attest anerkannt werden, das die Frühdeckung aus medizinischen Gründen befürwortet.

§ 4

Eine Zuchtkatze darf innerhalb von 12 Monaten nicht mehr als 2 Würfe haben (z.B. 1.Wurf am 01.März, 2.Wurf am 10.August; der nächste Wurf darf dann erst wieder ab dem 02.März des folgenden Jahres geboren werden.

§ 5

Die Paarung zwischen Vollgeschwistern ist vor der Deckung beim Zuchtamt zu beantragen unter Beifügung der fotokopierten Stammbäume der Paarungspartner und Angabe des jeweiligen Zuchtzieles. Diese Regelung gilt auch bei einer Paarung von Partnern, in deren Vorfahrenreihe nur 9 oder weniger verschiedene Ahnen in drei aufeinander folgenden Generationen vorhanden sind. Zu zählen sind hier die Paarungspartner selbst, deren Eltern und Großeltern.

Für die Jungtiere aus einer solchen Verpaarung müssen tierärztliche Gutachten beigebracht werden. Werden die Jungtiere darin als gesund befunden, erhalten sie einen Stammbaum.

§ 6

Katzen mit körperlichen Missbildungen jeder Art, sowie Tiere mit genetischen Fehlern sind von der Zucht ausgeschlossen.

§ 7

Rassekreuzungen sind nur mit Zustimmung des Zuchtwartes des Vereins möglich. Sie werden nur dann vom Zuchtamt genehmigt, wenn sie einem gut durchdachten und geplanten Zuchtziel dienen.

§ 8

Wurfmeldungen sind innerhalb von 8 Wochen nach dem Wurfstag bei dem Zuchtbuchführer einzureichen.

§ 9

Stammbäume für Jungtiere: Die Ausgabe erfolgt in der Regel an den Züchter. Dazu müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

Kopie der Stammbäume beider Elterntiere.

Stammbäume mit 4 Ahnengenerationen werden für jedes angemeldete Jungtier erstellt.

§ 10

Zuchtkater und –Katzen müssen gesund, entwurmt und ungezieferfrei sein und über einen vollständigen Impfschutz gegen Katzenseuche verfügen. Der Umfang der Impfung richtet sich jeweils nach dem verwendeten Impfstoff. Es wird empfohlen, alle medizinisch sinnvollen Vorsorgemaßnahmen durchführen zu lassen, wie Impfung gegen Tollwut und Katzenschnupfen (Rhinitis), Leukämietest, usw.

§ 11

Bei Fremddeckungen erhält der Besitzer/die Besitzerin der Katze vom Katerbesitzer/von der Katerbesitzerin sofort einen ausgefüllten und unterschriebenen Deckschein/ Wurfmeldung und eine Fotokopie des Katerstammbaumes. Der Deckkaterbesitzer/Die Deckkaterbesitzerin bescheinigt damit, dass der angegebene Kater tatsächlich der Vater der zu erwartenden Jungtiere ist. Diese Bescheinigung ist dem Zuchtbuch bei Antrag von Stammbaumpapieren unbedingt mit vorzulegen.

§ 12

Der Ankauf eines Tieres zum Zweck des Wiederverkaufs ist verboten, wie der Verkauf an Tierhändler und Versuchsanstalten.

§ 13

Die Züchter/innen sollten ihre Jungtiere ab einem Alter von 12 Wochen und nur mit empfohlenem Impfschutz abgeben. Impfschutz bedeutet: 2 Impfungen gegen Katzenschnupfen und 2 Impfungen gegen Katzenseuche. Ausnahmen kann der Zuchtausschuss genehmigen.

§ 14

Die Wahl der Eigennamen der Jungtiere bleibt dem Züchter überlassen.

§ 15

Wird in einem Zwinger eine ansteckende Krankheit festgestellt, so ist dies ebenso wie das Erlöschen der Krankheit der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Solange sich in einem Zwinger Katzen befinden, die von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, ist jeder Kontakt aller in diesem Zwinger gehaltener Tiere mit anderen Katzen oder Katzenhaltern zu vermeiden und keine Katze aus diesem Zwinger darf ausgestellt werden. Wenn die Erkrankung abgeklungen ist und keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, ist dem Zuchtausschuss ein hierüber eingeholtes tierärztliches Gutachten im Original einzureichen, damit das Besuchs- bzw. Ausstellungsverbot aufgehoben werden kann.

§ 16

Wir erwarten von unseren Mitgliedern, dass sie ihre Katzen sauber halten und katzensgerecht verpflegen. Verstirbt eine Katze, muss dies dem Verein innerhalb von 4 Wochen mitgeteilt werden, damit der Stammbaum entwertet wird.